

Kürzestgeschichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **109 (1983)**

Heft 29

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kürzest- geschichte Antiautoritär

Im Tram. Der Kleine baumelt andauernd mit den Beinen, um die ältere Dame am Schienbein zu treffen. Nach vergeblichen Mahnungen wendet sich diese an die Mutter mit der Bitte, ihr Kind doch zur Räsion zu bringen. «Wissen Sie», erklärt die Mutter, «unser Kind wird eben antiautoritär erzogen.»

Als das Tram hält, erhebt sich ein junger Mann und gibt, bevor er aussteigt, der Mutter eins auf die Backe: «Wissen Sie, ich wurde eben antiautoritär erzogen.»

Apropos Sport



Sport, eine Umweltplage?

Der Sportplatz um die Ecke, so befürchtet der Deutsche Sportbund (DSB) nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, ist bedroht. Was ist passiert?

Die Bewohnerin eines unmittelbar an eine Tennisanlage angrenzenden Grundstücks klagte gegen den die Anlage betreibenden Verein, weil sie sich durch das Tennisspiel in der Nutzung ihres Grundstücks in unzulässiger Weise beeinträchtigt fühlt. Sie machte geltend, vor allem «die zischenden und paukenden Geräusche» beim Schlagen der Bälle verursachten bei ihr und ihren Angehörigen gesundheitliche Reaktionen.

Der beklagte Verein wurde vom Landesgericht in erster Instanz zur Einschränkung des Spielbetriebs, in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt zu einer völligen Unterlassung des Tennisspiels auf dem Grundstück verurteilt. Vergeblich wehrte sich der Verein, der die Anlage auf Grund einer Vereinbarung mit der Besitzerin, der Stadt Schlitz, auch Nichtmitgliedern zugänglich machte, unter anderem mit den Argumenten, ein Durchschnittsmensch empfinde die Geräusche des Tennisspiels durchaus nicht als lästig und unzumutbar, sie seien in diesem gewerblichen Mischgebiet jedenfalls ortsüblich.

Das Berufungsgericht, dem sich später der Bundesgerichtshof anschloss, beurteilte die vom

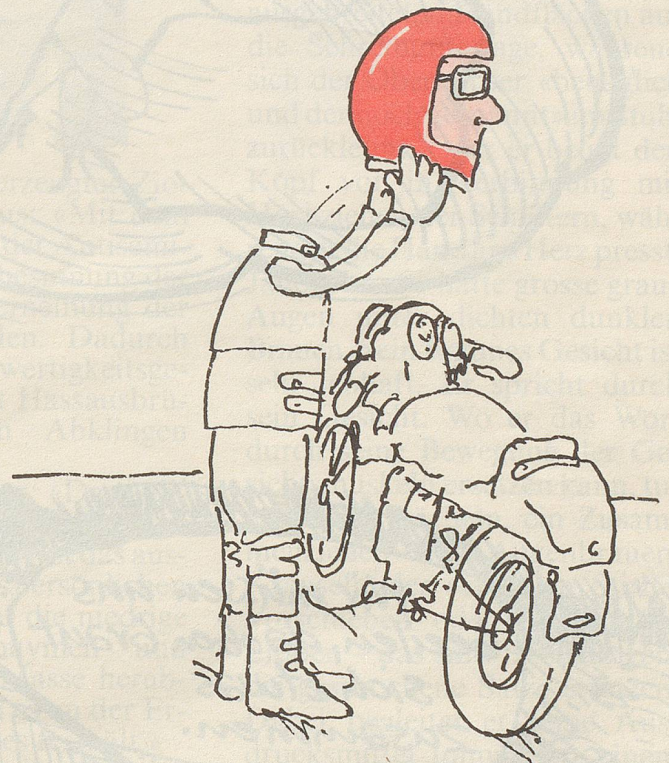
Spielbetrieb ausgehende Lärmeinwirkung auf das Wohnhaus, das allerdings nur knappe vier Meter neben der Anlage steht, mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens. Die Geräuschmessung, vorgenommen etwa einen halben Meter vor dem Schlafzimmerfenster, ergab unter anderem folgende Daten: Schlaggeräusche 50 bis 62 Dezibel, Schlürfen, schnelle Schritte 55 db, gelegentlicher Beifall 58 bis 80 db, Rufe der Spieler bis 73 db.

Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von 60 Dezibel am Tag war mit den Messergebnissen nicht eindeutig nachgewiesen. Das Berufungsgericht schloss dennoch auf eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin. Es verwies auf die Besonderheit des durch Tennis verursachten Lärms, der sich nach Art und Einwirkungszeit wesentlich von dem der umgebenden Gewerbebetriebe und dem Strassenlärm unterscheidet. Gerade die impulsartigen Geräusche beim Schlagen der Bälle seien ihrem Charakter nach durchaus mit Schiesslärm zu vergleichen.

Der Präsident des Deutschen Sportbundes sprach von einem «sportfeindlichen, weltfremden Urteil, das in der Justizgeschichte seinesgleichen suche». Der juristische Beirat des DSB meinte: «Mit diesem Urteil ist so viel Porzellan zerschlagen worden, dass wir bei unseren Bemühungen, die Sportstätten wieder in die Wohngebiete zurückzuholen, von vorne anfangen müssen.»

Aufgemuntert durch das Karlsruher Gerichtsurteil, laufen tatsächlich bereits weitere Klagen gegen Sportvereine, ja man befürchtet eine ganze Prozesswelle.

Freuen können sich darüber höchstens Schrebergärtner, wenn sie bald auf soundso vielen Sportanlagen ihre Spaten ansetzen und Radieschen und Stangenbohnen anpflanzen können... *Speer*



HANSPETER WYSS

Oft kopiert,
doch nie erreicht:
Wilde Cigarillos von La Paz.



Die Garantie für reinen Tabak.

Abkürzungen

Bei einer Zeitung war es üblich, dass die Autoren ihre Artikel mit drei Buchstaben zeichneten: Vorname, Geschlechtsname und Ortschaft. WSZ zum Beispiel hiess Werner Schmid, Zürich; HBB für Hans Bernoulli, Basel; ARZ für Alfred Rüegg, Zürich.

Redaktionsstift zum Setzer: «Kann der Rüegg froh sein, dass er nicht in Schaffhausen wohnt!» *Hege*